

Bördeland-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere **Eggersdorf** **Eickendorf**
Großmühligen **Kleinmühligen** **Welsleben** **Zens**

Jahrgang 2019

Nr. 12

18.12.2019

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

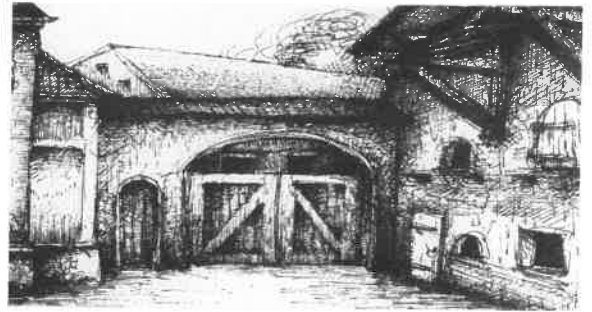
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**
- OT Großmühligen, Lebensmittelmarkt M. Padberg, Am Anger 10**
- OT Kleinmühligen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Bördestraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Weihnachtsgruß des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland
Seite 4	Verwaltung geschlossen
Seite 4	Sitzungen der Ortschaftsräte der Gemeinde Bördeland
Seite 5	Sitzung des Haushaltsausschusses der Gemeinde Bördeland
Seite 5	Sitzungen der Gemeinde Bördeland
Seite 7	Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland
Seite 9	Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bördeland
Seite 17	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020
Seite 18	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020
Seite 19	Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Grund- und Hundesteuer
Seite 19	Weihnachtsgrüße der Ortsbürgermeister
Seite 20	Mitteilung des AZV „Saalemündung“ - Ablesung Nebenzähler
Seite 21	Fundsachen
Seite 21	Traueranzeige
Seite 22	Öffentliche Bekanntmachung ALFF Mitte - Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck
Seite 24	Öffentliche Bekanntmachung ALFF Mitte - Flurbereinigung Baasdorfer Teiche
Seite 26	Kreisanglerverein Schönebeck e.V. - Prüfungstermine
Seite 27	Veranstaltungen



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N

D
E
R
G
E
M
E
I
N
D
E

Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!



*Sehr geehrte Bürgerinnen und
Bürger der Gemeinde Bördeland!*

*Ein Jahr geht zu Ende,
ein Jahr voller Hoffnungen, Erwartungen, Erfüllungen und manchmal auch
Enttäuschungen.
Ich wünsche Ihnen zur Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel in den Stunden
der Ruhe und Besinnung so viel Kraft und Energie zu schöpfen, dass im Neuen
Jahr die Erfüllungen überwiegen mögen.
Bleiben Sie gesund und wohl
gesonnen
und genießen Sie die Festtagswonnen.*

*Ihr Bürgermeister
Bernd Nimmich
und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland*

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere,
Magdeburgerstr. 3, 39221 Bördeland ist am

**Montag, den 23.12.2019
bis
Dienstag, den 31.12.2019**

geschlossen.

Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an
unseren Bereitschaftsdienst unter der
Ruf-Nr. 0162/ 1005292

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Sitzung des Ortschaftsrates des Ortsteiles Biere am 28.11.2019

Beschluss I - 03 / 2019 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Ortschaftsrates des Ortsteiles Zens am 03.12.2019

Beschluss II-02 /2019 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Ortschaftsrates des Ortsteiles Großmühlungen am 09.12.2019

Beschluss I - 03 / 2019 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Ortschaftsrates des Ortsteiles Welsleben am 10.12.2019

Beschluss I-03 / 2019 – Zuschüsse an die Vereine

Beschluss: Zuschüsse an Vereine

Der Ortschaftsrat Welsleben beschließt auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 Ziffer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.S.288), in geltender Fassung, den aufgeführten Vereinen einen Zuschuss in Höhe von

- | | |
|--------------|----------|
| - FFW Kinder | 300,00 € |
| - FFW Jugend | 300,00 € |
| - TTC | 500,00 € |

- KuHV	500,00 €
- KuHV Gesch.- Arbeitsgruppe	400,00 €
- MTV- Jugendarbeit	500,00 €
- Volkssolidarität	500,00 €
- Sozialverband	50,00 €
- Geflügelverein Biere/ Welsleben	50,00 €
- FFW Alterskameraden	150,00 €
- Hundesportverein	250,00 €
- FFW- Frauensportgruppe	250,00 €
- Musikschule Fröhlich	<u>200,00 €</u>
	3950,00 €

zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Haushaltsausschusses der Gemeinde Bördeland am 12.12.2019

Beschluss HA I - 04 / 2019 – Grundstücksangelegenheit Biere (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss HA II - 04/ 2019 – Vergabe von Planungsleistungen zur Beseitigung der Vernässung im Bereich Fabrikstraße im OT Welsleben (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 12.12.2019

Beschluss 01 – 05 / 2019 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland (Amtsblatt Bördeland-Kurier Nr. 11 vom 07.11.2019) in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende des Förderverein Biere in Höhe von 6.000,00 € für den Feuerwehrspielfmannszug der Ortsfeuerwehr Biere für Ausrüstung und Instrumente.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 05 / 2019 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland (Amtsblatt Bördeland-Kurier Nr. 11 vom 07.11.2019) in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Biogas Kleinmühlhingen GmbH & Co. KG in Höhe von 1.500,00 € für die Ortsfeuerwehr Kleinmühlhingen-Zens.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 05 / 2019 – Wahl eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Beschluss:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 56 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) in den derzeit gültigen Fassungen, wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

als Stellvertreter Herrn Gösta Zahn

für die Vertretung von Herrn Bernd Nimmich

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 05 / 2019 – Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl LSA S. 116), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die als Anlage beigefügte Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05 – 05 / 2019 – Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit den §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in den derzeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten, die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 06 – 05 / 2019 - Grundstücksangelegenheit Zens (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 07-05 / 2019 – Grundstücksangelegenheit Kleinmühligen (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 08-05 / 2019 – Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 09 – 05 / 2019 - Beschluss zur Benennung der Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde Bördeland für den Planungsverband „Photovoltaik Wartenberg“

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entsprechend der bestehenden Satzung „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“ § 6

1. den Bürgermeister - Herrn Bernd Nimmich
 2. als Vertreter des Gemeinderates – Herrn Dr. Frank Ahrend
 3. als Vertreter der Gemeindeverwaltung – Herrn Ronald Funke
- als Vertreter der Gemeinde für den Planungsverband „Photovoltaik Wartenberg“ zu benennen.

Als Stellvertreter werden

- zu 1. Frau Cornelia Lude
 - zu 2. Herrn Dietrich Horrmann
 - zu 3. Frau Heike Kuzaj
- benannt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBL LSA S. 116), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 1. a) | Gemeindewehrleiter | 175,00 Euro |
| b) | 1. Stellvertreter für Einsatz, Technik und Ausrüstung | 116,00 Euro |
| c) | 2. Stellvertreter für Aus-und Fortbildung, vorbeugender Brandschutz | 116,00 Euro |
| d) | Ortswehrleiter | 116,00 Euro |
| e) | Gemeindejugendfeuerwehrwart | 93,00 Euro |
| f) | Ortsjugendfeuerwehrwart | 58,00 Euro |
| g) | Ortskinderfeuerwehrwart (mind. 5 Kinder) | 50,00 Euro |
| h) | Ortsfeuerwehrgerätewart (Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Einsatzkraftfahrzeug) | 58,00 Euro |

- i) Ortsfeuerwehrgerätewart 29,00 Euro
(Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzkraftfahrzeug)
2. Ein stellvertretender Ortswehrleiter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 53,00 Euro.
 3. Auf Antrag wird den aktiven ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro monatlich gewährt, wenn die Voraussetzungen der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (Atemschutz) in der gültigen Fassung erfüllt sind. Die erforderlichen aktuellen Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

§ 2

Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1a, d, h, i und j genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Mitgliedern der FF im Einsatzdienst haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
3. Mitgliedern der FF im Einsatzdienst, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstaufschlag auf Nachweis (Grundlage: Einkünfte des letzten Kalenderjahres) bis zu einer täglichen regelmäßigen Arbeitszeit von maximal 8 Stunden erstattet, jedoch höchstens 224,00 € je Tag. Ist dieser nicht nachweisbar, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA).
Dieser beträgt 19,00 €/h, jedoch höchstens 152,00 € je Tag.
4. Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten einen pauschalierten Stundensatz in Höhe von 13,00 €, jedoch höchstens 65,00 €/Tag.
5. Der auf den entgangenen Verdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
6. Erstattungen nach Nr.1- 5 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Mitgliedern der FF im Einsatzdienst wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 27.04.2018 außer Kraft.

Bördeland, den 13.12.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bördeland

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung im Gebiet der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage §§ 2 Abs. 2, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen- Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz- KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Bördeland beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen,

Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) **Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) **Fahrzeuge:**

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder; dagegen **nicht** Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

d) **Anlagen:**

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünanlagen, Sport- und Spielplätze.

e) **Kleinstfeuer:**

unter den Begriff Kleinstfeuer fallen Feuer in Feuerschalen, Feuerkörbe, Aztekenöfen und ähnliches deren Grundfläche einen Durchmesser von 100 cm nicht überschreiten und das Brenngut nicht höher als 50 cm aufgeschichtet wird. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

f) **bebaute Ortslagen:**

Bereiche mit einer nicht nur vereinzelt Bebauung mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden.

§ 2 **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

- (5) Kellerlichtschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern erkannt werden können.

§ 3 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr).
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Zu den Störungen zählen insbesondere auch:

das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere sind die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalen, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 5 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat dies der Gemeinde Bördeland mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige ist der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben.
- (2) Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.
- (3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist. Weiterhin entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt ist, die bereits die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 enthält.

§ 6 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

- (1) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet werden können.
- (2) Auf den nachfolgend aufgeführten Plätzen und Anlagen ist generell der Konsum von Alkohol untersagt:
 1. Auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen der Gemeinde Bördeland.
 2. Auf allen an Grundschulen und Kindertagesstätten angrenzenden öffentlich zugänglichen Flächen im Umkreis von 50 Meter.

§ 7 Tiere

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb des eigenen Grundstückes so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird, insbesondere durch unbeaufsichtigtes Verlassen des eigenen Grundstückes oder unbeaufsichtigtes Umherlaufen. Ferner ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes oder immer wiederkehrendes Bellen oder Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft in ihrer Nacht oder Sonntagsruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S. 22) in der zurzeit geltenden Fassung, welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Hunde dürfen außerhalb des eigenen Grundstückes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
 - b) Auf allen öffentlich zugänglichen Flächen innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde rechtzeitig anzuleinen, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen, um die Gefahr zu verringern, dass der Hund Personen oder Tiere anspringt oder anfällt

oder die Hunde einander anfallen. Die Anleinplicht für Hunde gemäß § 28 Abs. 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) und die Anlein- und Maulkorbpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des HundeG LSA für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA gilt hiervon unabhängig.

c) Der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh- und Radwegen, in Anlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden zu führen.

- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (5) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung der Gemeinde Bördeland ist untersagt.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Bördeland und sind mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- (2) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Gemeinde Bördeland ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Gemeinde Bördeland ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Bördeland zugeteilten Hausnummer zu versehen. Sie ist zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit

zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, gut sichtbar sein.

- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde Bördeland unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderanliegern zu dulden.

§ 11 Ausnahmen

Die Gemeinde Bördeland kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder

- sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen oder Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
 7. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt; Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
 8. § 4 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
 9. § 4 Abs. 6 Werksirenen und andere akustische Signale, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
 10. § 5 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
 11. § 6 Abs. 1 Personen oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet,
 12. § 6 Abs. 2 auf den aufgeführten öffentlichen Plätzen und Flächen Alkohol konsumiert,
 13. § 7 Abs. 1 S. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält oder außerhalb des eigenen Grundstückes so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird, insbesondere durch unbeaufsichtigtes Verlassen des eigenen Grundstückes oder unbeaufsichtigtes Umherlaufen,
 14. § 7 Abs. 1 S. 2 nicht verhindert, dass Haustiere oder andere Tiere durch lang andauerndes oder immer wiederkehrendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft innerhalb der Ruhezeiten stören,
 15. § 7 Abs. 2 a einen Hund außerhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 16. § 7 Abs. 2 b Hunde auf öffentlich zugänglichen Orten und Straßen innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage nicht rechtzeitig anleint, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen oder nicht verhütet, dass das Tier Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
 17. § 7 Abs. 2 c eine Person mit der Führung des Hundes beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,
 18. § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
 19. § 7 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
 20. § 7 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 21. § 7 Abs. 5 Giftstoffe gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung auslegt,

22. § 8 Abs. 1 Oster- und Lager- oder andere offene Feuer anlegt oder flammt,
 23. § 8 Abs. 1 für Kleinstfeuer keine Feuerschalen, Feuerkörbe, Aztekenöfen oder ähnliches nutzt oder deren Grundfläche einen Durchmesser von 100 cm überschreitet oder das Brenngut höher als 50 cm aufschichtet,
 24. § 8 Abs. 2 beim Abbrennen von offenen Feuern im Freien nicht trockenes oder nicht naturbelassenes Holz verwendet oder die Nachbarschaft belästigt,
 25. § 8 Abs. 3 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
 26. § 8 Abs. 3 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
 27. § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
 28. § 9 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
 29. § 10 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 30. § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht sichtbar ist,
 31. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer belässt,
 32. § 10 Abs. 4 und 5 die Vorschriften für das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderanlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 99 Abs. 1 SOG-LSA eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gefahrenabwehrverordnungen außer Kraft.

Bördeland, den 13.12.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
-Grundsteuer A | 308 v. H. |
| b) für Grundstücke
-Grundsteuer B | 399 v. H. |

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürger und Bürgerinnen sowie an Unternehmen verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES

IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BALADEM1001

IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. §5 der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersätze gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bördeland bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	60,00 €
- für den dritten Hund	80,00 €

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürgerinnen und Bürger verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2020, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES

IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1 001

IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Grund- und Hundesteuer

**Es werden keine gesonderten Steuerbescheide an Bürger und
Bürgerinnen verschickt.**

**Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Höhe und
Fälligkeit der Steuer, wie im zuletzt ergangenen Bescheid zu entrichten.**

Werte Bürgerinnen und Bürger,

ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2020 sowie Gesundheit,
Glück und Wohlergehen wünschen Ihnen

**Ihr Ortsbürgermeister Peter Buchwald
sowie der Ortschaftsrat**



Liebe Eggersdorfer Bürgerinnen und Bürger,

der Ortschaftsrat wünscht Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue
Jahr sowie viel Glück und Gesundheit.

**Ihre Ortsbürgermeisterin
Rosemarie Ziem**



Liebe Großmühlinger Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen zum bevorstehenden Weihnachtsfest friedvolle Tage, Gesundheit und im
familiären Kreise besinnliche Stunden.

Für das kommende Jahr 2020 wünsche ich Allen Zuversicht, Optimismus und die nötige Gesundheit,
um die Aufgaben zu bewältigen.

**Ihre Ortsbürgermeisterin Ute Möbius
und der Ortschaftsrat**



Liebe Eickendorferinnen, liebe Eickendorfer,

zum Weihnachtsfest angenehme Stunden in fröhlicher Runde, aber auch Ruhe und Zeit zum
Entspannen und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg wünschen Ihnen

**Ihr Ortsbürgermeister Marco Schmoltdt
und der Ortschaftsrat**



Werte Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Gesundheit und viel Glück

**Ihr Ortsbürgermeister Tim Andy Sroka
und der Ortschaftsrat**



Sehr geehrte Welslebener Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine frohe und harmonische Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr voller Gesundheit, Glück und Erfolg.

**Ihr Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Korn
und der Ortschaftsrat**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Zens und Bördeland,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und Gesundheit für das Neue Jahr 2020

herzliche Grüße

**Ihr Ortsbürgermeister Dr. F. Ahrend
und der Ortschaftsrat Zens**



Der AZV "Saalemündung" bittet seine Kunden den aktuellen Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser) abzulesen und dem Verband zu melden. Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum kann der Zählerstand

per **FAX** (039291 4694 99),

per **E-Mail** (info@azv-saalemuendung.de) oder

schriftlich (Breite 9, 39240 Calbe)

mitgeteilt werden. Telefonische Meldungen des Zählerstandes werden nicht entgegen genommen.

Das Satzungsrecht des AZV "Saalemündung" regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach **Ablauf des Kalenderjahres 2019 innerhalb von einem Monat (bis 31.01.2020)** einzureichen.

Dabei werden nur Nebenzähler berücksichtigt, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Fundsache – Herrenrad

Am 27.11.2019 wurde morgens in Biere Am Schiens i. H. der Glascontainer ein Herrenrad aufgefunden.

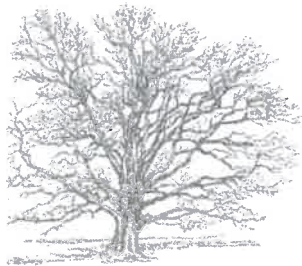
Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Fundsache – Schlüsselbund

Am 28.10.2019 wurde auf dem Feldweg zwischen Welsleben und Dodendorf auf halber Strecke ein Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln und Chip-Anhänger gefunden.

Dieser wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Tief betroffen nahmen wir Abschied von unserem Wehrleiter a.D.,
Feuerwehrkameraden und Freund



Brandinspektor

Dieter Rohde

In seiner 63-jährigen Tätigkeit war er stets ein pflichtbewusster und engagierter Kamerad unserer Freiwilligen Feuerwehr in Welsleben.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

B. Nimmich

H.-G. Fabian

H.-J. Korn

M. Brych

Bürgermeister

Gemeindewehrleiter

Ortsbürgermeister

Ortswehrleiter

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben - Börde, den 19.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a“ Verf.-Kennung: SBK 013

in den Gemeinden Bördeland und Schönebeck ab.

2. Es wird festgestellt, dass

- die Ausführung des Flurbereinigungsplanes bzw. seiner Nachträge bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, welche im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Begründung

Gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) schließt die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Der Flurbereinigungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Flurbereinigungsplan festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Die vorgebrachten Widersprüche wurden zurückgenommen oder diesen wurde abgeholfen. Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a“ durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Somit wird das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a“ gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde

oder beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

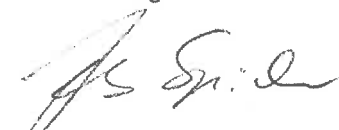
oder beim

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag



Jens Spicher



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben - Börde, den 19.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Baasdorfer Teiche BAB A14“ Verf.-Kennung: SBK 005

in der Gemeinde Bördeland ab.

2. Es wird festgestellt, dass

- die Ausführung des Flurbereinigungsplanes bzw. seiner Nachträge bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, welche im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Begründung

Gemäß mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) schließt die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Der Flurbereinigungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Flurbereinigungsplan festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Die vorgebrachten Widersprüche wurden zurückgenommen bzw. die Klage abgewiesen. Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens „Flurbereinigung Baasdorfer Teiche BAB A14“ durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Somit wird das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Baasdorfer Teiche BAB A14“ gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde

oder beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

oder beim

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Jens Spicher

(DS)



Kreisanglerverein Schönebeck e.V.

Kreisanglerverein Schönebeck e.V. · Postfach 12 26 · 39202 Schönebeck

Prüfungstermine

KAV Schönebeck e.V. Wilhelm – Helge – Str. 233

Friedfischfischereischein^{II} / Jugendfischereischein

10. Januar	2020	17.00 Uhr
7. Februar	2020	17.00 Uhr
6. März	2020	17.00 Uhr
3. April	2020	17.00 Uhr
8. Mai	2020	17.00 Uhr
5. Juni	2020	17.00 Uhr
4. September	2020	17.00 Uhr
2. Oktober	2020	17.00 Uhr
6. November	2020	17.00 Uhr
4. Dezember	2020	17.00 Uhr

Die Prüfungen werden in den Räumen der Geschäftsstelle des KAV Schönebeck e.V. in der Wilhelm – Helge – Str. 233 abgenommen.

Anmeldungen zu den Prüfungen sind jeden Donnerstag von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle möglich.

Und telefonisch nach Vereinbarung Tel. 03928 / 403599 oder 0163 / 4061943

Für den jeweiligen Prüfungstermin ist der Anmeldeschluss bis zum 15. Des Vormonats. Prüfungsbeginn ist immer 17.00 Uhr

- Jugendfischereischein 28€
- Friedfischfischereischein 56€

**Prüfungskommission
KAV Schönebeck e.V.**

KAV Schönebeck e.V.
KAV Schönebeck e.V.
Grabenstraße 1a
39218 Schönebeck

Tel.: (0 39 28) 40 35 99
Tel.: (0 39 28) 40 35 99
Fax: (0 39 28) 7 68 70 29
E-Mail: info@kav-schoenebeck.de
E-Mail: info@kav-schoenebeck.de

Bankverbindung: Salzkammerbank
BIC: 80055508
Kto: 340 092 033
IBAN: DE81 8005 5500 0340 0920 33
IBAN: DE81 8005 5500 0340 0920 33
BIC: NOLEDE33SHS

Gerichtstand:
Amtsgericht Steudal
Reg.-Nr.: WR 41/25
Steuer-Nr.: 107/148/03460

www.kav-schoenebeck.de

Veranstaltungen

Dezember 2019

19.12.2019	Rentnerweihnachtsfeier MTV 1887 e.V. Welsleben ab 15:30 Uhr	Gaststätte Sportplatz Welsleben
21.12.2019	Weihnachtsfeier Volksolidarität Großmühlingen 15:00 Uhr	Weißes Haus Großmühlingen
25.12.2019/ 26.12.2019	Vereinsschau RGZV Großmühlingen	Ausstellungshalle Gnadauer Str. 8
26.12.2019	Traditionelles Frühschoppen des TSV	Sportgaststätte TSV Eggersdorf
31.12.2019	Einsamkeit ist für die VS ein Fremdwort Abschluss des Jahres 2019	Bürgerhaus Eggersdorf

Januar 2020

08.01.2020	Neujahrskonzert Gemeinde Bördeland Beginn: 19:00 Uhr	Sportzentrum „ Am Mühlenberg“ Kleinmühlingen
09.01.2020	Treffen des Sozialverbandes	Eiscafé Brauckmann Welsleben
13.01.2020	Treffen zum Handarbeiten	Feuerwehr Eggersdorf
15.01.2020	Neujahrsempfang für Gewerbetreibende	Gemeinde Bördeland Großer Sitzungssaal Magdeburgerstr. 3 Biere

Februar 2020

01.02.2020- 02.02.2020	Hallenturnier TSV B/W Eggersdorf ab 9:00 Uhr je Tag	Sport- und Freizeitzentrum Eggersdorf
06.02.2020	Kaffeenachmittag Volkssolidarität OG Biere 14:00 Uhr	Haus der Vereine Große Str. 4 Biere
06.02.2020	Treffen des Sozialverbandes	Eiscafé Brauckmann Welsleben
10.02.2020	Treffen zum Handarbeiten	Feuerwehr Eggersdorf
15.02.2020	Abendveranstaltung Karneval Eickendorf Beginn: 19:19 Uhr	Sporthalle Eickendorf